

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die von der Stadt Paderborn an die zugelassenen
Beschicker der in § 1 Absatz 1 der Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der
Stadt Paderborn (Marktsatzung) genannten Veranstaltungen überlassenen Flächen
vom 17.12.2019**

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

unter Einarbeitung der

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 17.12.2020, in Kraft am 01.01.2021
2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 16.12.2021, in Kraft am 01.01.2022
3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 15.12.2022, in Kraft am 01.01.2023
4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 14.12.2023, in Kraft am 01.01.2024
5. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 19.12.2024, in Kraft am 01.01.2025

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Sofern die Stadt Paderborn dem zugelassenen Beschicker (im Folgenden: Nutzer) für eine nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Paderborn (Marktsatzung) genannten Veranstaltung die nachfolgend aufgeführten Flächen zum Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen zur Verfügung stellt, erfolgt die Überlassung gegen Zahlung eines in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geregelten Entgelts:

- Schützenplatz/Fürstenweg
- Schützenplatz/Löffelmannweg.

Die genaue Lage der genannten Flächen ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf zeitweilige Überlassung eines Stellplatzes, insbesondere auf den genannten Flächen, besteht nicht. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass die vorgehaltenen Kapazitäten bereits ausgeschöpft sind. Die Stadt Paderborn behält sich vor, bei Bedarf Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf den Flächen gelten die Vorschriften der StVO und StVG in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Paderborn behält sich vor, allgemeine Bedingungen aufzustellen. Auf die allgemeinen Bedingungen ist vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.

(4) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 genannten Flächen ist im Zeitraum zwischen dem Beginn der Aufbauphase bis zum Ende der Abbauphase der jeweiligen Veranstaltung in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig.

(5) Im Rahmen der Veranstaltung Libori (Liborikirmes und Liborimarkt) einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs steht die Benutzung der in § 1 Abs 1 genannten Flächen während der in § 1 Abs. 4 festgelegten Benutzungszeiten ausschließlich denjenigen Nutzern zu, die über eine gültige Nutzungsberechtigung verfügen.

(6) Im Rahmen der Veranstaltungen Lunapark, Herbstlibori (einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs) und Paderborner Weihnachtsmarkt steht die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Fläche Schützenplatz/Fürstenweg während der in § 1 Abs. 4 festgelegten Benutzungszeiten ausschließlich denjenigen Nutzern zu, die über eine gültige Nutzungsberechtigung verfügen.

(7) Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge, insbesondere ohne eine gültige Nutzungsberechtigung, können auf Kosten und Gefahr des Nutzers entfernt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Paderborn Ausnahmen zulassen.

§ 2 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für den gesamten in § 1 Absatz 4 genannten Benutzungszeitraum beträgt für jeden Stellplatz

Während der Veranstaltung Libori (Liborikirmes und Liborimarkt) einschließlich des veranstaltungsnahen Bereichs	70,51 €
während der Veranstaltungen Lunapark	23,64 €
während der Veranstaltung Herbstlibori	26,32 €
während der Veranstaltung Paderborner Weihnachtsmarkt	155,56 €

Das Benutzungsentgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 3 Entgeltpflicht

(1) Mit dem Zulassungsbescheid zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung übersendet die Stadt Paderborn dem Besitzer ein entsprechendes Antragsformular. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Antragsunterlagen beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing der Stadt Paderborn einzureichen.

(2) Mit dem Zugang der Rechnung kommt zwischen dem Nutzer und der Stadt Paderborn ein Nutzungsvertrag über die Nutzung der Fläche zustande. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig. Nach Erhalt des Entgelts übersendet die Stadt Paderborn dem Nutzer eine Nutzungsberechtigung.

§ 4 Haftung

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage:

Lageplan gemäß § 1 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die von der Stadt Paderborn an die zugelassenen Beschicker der in § 1 Absatz 1 der Satzung über Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Paderborn (Marktsatzung) genannten Veranstaltungen überlassenen Flächen

frühere Fassung

